



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen
ZBFS

NAME
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6072.02-1/24

03.08.2023

Vollzug des SGB II; Zuweisungen an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise; Information für kommunale Haushaltsplanungen

Anlage

Überblick Bundesbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Information der kommunalen Träger für die kommunalen Haushaltsplanungen geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses Rundschreiben in Kürze, ebenso wie alle anderen aktuell gültigen Rundschreiben, auch unter der Adresse
<https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Die in der Anlage enthaltene Tabelle 1 berücksichtigt die aktuell verfügbaren Datenquellen des ZBFS und der Bundesagentur für Arbeit zu den Kosten für Unterkunft und Heizung

(KdU) und Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT).

Tabelle 2 berücksichtigt die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2023 (Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung 2023 -- BBFestV 2023) vom 7. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 180 vom 12.07.2023).

Tabelle 3 berücksichtigt das durch Art. 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geänderte Finanzausgleichsgesetz und die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat

Tabelle 1: Ausgaben Bayern KdU und BuT - Stand: 02.08.2023

Jahr	Ausgaben Bayern KdU insgesamt ^{1,4}	Ausgaben Bayern BuT (Rechtskreise SGB II und BKGG) ¹	Ausgaben Bayern KdU für Ukrainische Leistungsberechtigte ^{2,4}	Ausgaben Bayern KdU für Flüchtlinge aus anderen Ländern ^{3,4}
2022	1.108 Mio. €	68 Mio. €	97 Mio. €	150 Mio. €

Anmerkungen:

1. Quelle ZBFS (aufgrund Meldungen der Kommunen)
2. Quelle: Zentraler Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit „Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine und deren Zahlungsanspruch an laufenden Kosten der Unterkunft (KdU) in Euro“
3. Quelle: Zentraler Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit „Seit Oktober 2015 neu hinzugekommene erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Bedarfsgemeinschaften (BG) im Kontext von Fluchtmigration (ohne Ukraine) sowie deren Zahlungsansprüche für laufende Kosten der Unterkunft (IKdU)“
4. In der Spalte „Ausgaben Bayern KdU insgesamt“ sind Ausgaben für Ukrainische Leistungsberechtigte und für Flüchtlinge aus anderen Ländern mit enthalten. Die Datenquellen für die Spalte „Ausgaben Bayern KdU insgesamt“ einerseits und die Spalten für Ukrainische Leistungsberechtigte und für Flüchtlinge aus anderen Ländern andererseits sind allerdings nur bedingt vergleichbar.

Tabelle 2: Für Bayern geltender Prozentsatz der Bundesbeteiligung an KdU (BBKdU) - Stand: 02.08.2023

Jahr	§ 46 Abs. 6 Nr. 3 SGB II ¹	§ 46 Abs. 7 SGB II ²	§ 46 Abs. 8 SGB II ³	§ 46 Abs. 9 SGB II ⁷	Gesamt-Prozentsatz
2022	27,6	35,2	4,6 ⁴	-	67,4 ⁴
2023	27,6	35,2	6,1 ⁵	-	68,9 ⁵
2024	27,6	35,2	6,1 ⁶	-	68,9 ⁶

Anmerkungen:

1. Sockelbetrag, keinen jährlichen Änderungen unterworfen
2. unbefristete Regelung. Regelungshintergrund ist erstens: Ablösung der ausgelaufenen Vorabregelungen zum Bundesteilhabegesetz. Zugesagt sind insoweit 10,2 Prozent-Punkte jährlich. Regelungshintergrund ist zweitens: Erhöhung der ab dem Jahr 2020 geltenden Beteiligungssätze um jeweils 25 Prozentpunkte durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder. Die Entlastungszusage erhöht sich somit ab dem Jahr 2020 auf 35,2 Prozentpunkte jährlich.
3. unbefristete Regelung; jährliche Anpassung durch BBFestV; Regelungshintergrund: Ausgleich für Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT) in den Rechtskreisen SGB II und BKGG
4. endgültige Festlegung gem. BBFestV 2022
5. endgültige Festlegung gem. BBFestV 2023
6. vorläufige Festlegung gem. BBFestV 2023
7. befristete, mittlerweile nicht mehr aktuelle Regelung; ehemaliger Regelungshintergrund: Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge („KdU Flucht“)

Tabelle 3: Weitergabe erhöhter Umsatzsteuermittel (Flucht Ukraine) - Stand: 02.08.2023

Bezugsjahr	Ausgaben, Bayern KdU für Ukrainische Leistungsberechtigte ¹	Anrechnung der BBKdU ²	Kommunaler Eigenbeitrag nach Anrechnung der BBKdU ³	Zuwendungsjahr ⁴
2022	97 Mio. €	61 Mio. €	36 Mio. €	2023

Anmerkungen:

1. Vergleiche Tabelle 1
2. Anrechnung der BBKdU nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II; keine Anrechnung der BBKdU nach § 46 Abs. 8 SGB II; vgl. i. E. das AMS „Zuweisungen an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“
3. Ausgaben nach Anrechnung der BBKdU nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II
4. Weitergabe erhöhter Umsatzsteuermittel (Flucht Ukraine); Zuweisung aus Kap. 10 05 Tit. 633 02; Zweckbestimmung: „Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im SGB II für ukrainische Flüchtlinge im Jahr 2022“